

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Plötzkau**

### **Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Plötzkau“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau hat in seiner Sitzung am 30.05.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Plötzkau“ bestehend aus Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die fachliche Einschätzung der Betroffenheit des Rotmilans ist als Anlage beigefügt. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Plötzkau“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sowie die der Anlage beigefügte fachliche Einschätzung der Betroffenheit des Rotmilans können in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben, Fachbereich Bau in 06425 Alsleben, Markt 1 während nachfolgend aufgeführter Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten sind Termine in jedem Fall nur nach telefonischer Terminabstimmung möglich.

Des Weiteren kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Plötzkau“ auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter <https://www.saale-wipper.de/bekanntmachungen/index.php> sowie auf dem Landesportal Sachsen-Anhalt im Sachsen-Anhalt-Viewer eingesehen werden und ist dauerhaft verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Plötzkau, über die Verbandsgemeinde Saale-Wipper, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Plötzkau, den 27.06.2024

gez. Peter Rosenhagen  
Bürgermeister

- Siegel -